

Eckpunktepapier**Kriterien zur Ermöglichung des innereuropäischen Tourismus**

- I. Die Bundesregierung strebt an, europäisch koordiniert ab dem **15. Juni 2020** das **Reisen** in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in Schengen-assozierte Staaten und in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland wieder zu ermöglichen, soweit es das dortige Infektionsgeschehen erlaubt.
- II. Lockerungen für Reisen in diese Staaten setzen voraus, dass Touristen **Grenzen** überschreiten können. Viele Staaten haben Einreiseverbote oder Einreisebeschränkungen erlassen und daher Binnengrenzkontrollen eingeführt. Auch die Bundespolizei führt derzeit Binnengrenzkontrollen zu einigen Staaten durch. Es ist beabsichtigt, diese abhängig vom Infektionsgeschehen und in Abstimmung mit den betreffenden Staaten weiter zu reduzieren.
- III. Das Auswärtige Amt plant, die am 17. März 2020 ausgesprochene weltweite **Reisewarnung** ab dem 15. Juni 2020 für die unter Ziffer I. genannten Staaten aufzuheben und für diese Staaten zu länderspezifischen Reisehinweisen zurückzukehren, welche die regionale epidemiologische Lage berücksichtigen. Bezüglich Staaten oder Regionen, in denen Quarantänemaßnahmen fortgelten, wird dringend von Reisen abgeraten. Bis zur Aufhebung großflächiger Ausgangsbeschränkungen bzw. noch bestehender Einreiseverbote für einzelne Staaten und Regionen gilt eine Reisewarnung fort.
- IV. Um innereuropäischen Tourismus zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die unter I. angeführten Länder bzw. Regionen folgende **Kriterien** erfüllen:
 1. Einhalten einer Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von weniger als 50 Fällen pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten 7 Tagen laut Veröffentlichung des RKI nach den statistischen Auswertungen des ECDC.
 2. Die unter I. genannten Staaten ergreifen Maßnahmen in Bezug auf den Infektionsschutz und die Gesundheitsversorgung insbesondere im Bereich des Tourismusbetriebs und beim Reiseverkehr. Grundlage dafür sind die hierfür von der Europäischen Kommission ausgegebenen Empfehlungen. Deren Einhaltung soll auf europäischer Ebene bewertet werden; dies wird ergänzt um eine fortlaufende Beobachtung durch die Bundesregierung.
- V. Werden die Kriterien unter IV. nicht eingehalten, ergreift die Bundesregierung **Schutzmaßnahmen**. Dazu können bspw. länder- oder regionsspezifische Reisewarnungen gehören. In diesen Fällen müssen die nationalen Quarantänevorschriften im Ausland sowie anschließend in Deutschland eingehalten werden. Hierfür sollte auch eine auf Regionen bezogene Statistik der Infektionszahlen einschließlich einer aktuellen Darstellung der Neuinfektionen des ECDC bzw. RKI erstellt werden. Neben den o.g. Beobachtungsmaßnahmen ist ein bilateraler Austausch mit besonders betroffenen Ländern notwendig, um sich

wechselseitig über entsprechende Hotspots zu informieren, soweit diese Informationen nicht durch fortlaufende Beobachtung durch die Bundesregierung beschafft werden können.

- VI. Eine **Abholung** deutscher Staatsangehöriger durch die Bundesregierung während einer möglicherweise im Ausland verhängten Quarantäne bleibt ausgeschlossen.
- VII. Um ein einheitliches europäisches Vorgehen zu gewährleisten, wird sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene sowie im bilateralen Kontakt für die Umsetzung dieser Kriterien einsetzen.